

Prof. Dr. Ulrich Eibach
Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn

Menschenwürde und verbrauchender Umgang mit Embryonen

I. Einleitung

Eingriffe der Biomedizin ins Leben berühren immer mehr grundlegende Fragen des Menschenbilds, der Ethik und des Rechts. Der Diskussion über eine verbrauchende Forschung mit Embryonen und die Selektion kranker Embryonen bei der „Präimplantationsdiagnostik“ (PID) kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil hier grundsätzliche ethische und verfassungsrechtliche Fragen zur Diskussion stehen, die eine weit über die Forschungen mit Embryonen hinausgehende Bedeutung haben. Diese Fragen ergeben sich nicht nur aus den Fortschritten der Biomedizin, sondern ebenso aus dem Wandel der Lebens- und Wertvorstellungen in den von der technischen Zivilisation geprägten säkularen Gesellschaften. Dabei spielt insbesondere die „Verheißung“ eine Rolle, durch die Forschungen an und mit menschlichen Embryonen viele der bisher unheilbaren Krankheiten in Zukunft heilen und durch die PID ein gesundes Kind garantieren zu können. Durch diese „Verheißungen“ der Medizin entstehen zugleich Ansprüche an die Mediziner (z.B. Anspruch auf ein „gesundes“ Kind), die diese wiederum zur Legitimation ihrer eigenen wissenschaftlichen und ökonomischen Interessen ins Feld führen. Stehen bisher als grundlegend erachtete ethische und rechtliche Auffassungen der Durchsetzung dieser Interessen entgegen, so führt dies zu der Forderung, diese so zu verändern, dass die Erfüllung dieser Interessen möglich wird. Dies erscheint insbesondere plausibel, wenn es sich um Versprechen zur Heilung von schweren Krankheiten handelt.

Diejenigen, die daran festhalten, dass der Medizin nur solche Mittel und Wege der Forschung und Therapie erlaubt sind, die nicht gegen wesentliche ethische und rechtliche Normen und Werte verstoßen, kommen dann schnell in den Geruch, unbarmherzige „Prinzipienreiter“ zu sein, die kein Verständnis für leidende Menschen haben. Als solche immer unbedingt zu beachtende Prinzipien gelten insbesondere die *Menschenwürde* und das Verbot, menschliches Leben zu töten. Damit gerät eine solche Prinzipethik schnell in Konflikt mit einer utilitaristischen „Ethik der *Interessen* an Heilung“. Um diesen Konflikt aufzulösen, liegt es nahe, die Geltung dieser Prinzipien für bestimmte Bereiche des menschlichen Lebens in Frage zu stellen.

Ein verbrauchender, also die Tötung einschließender Umgang mit menschlichem Leben als reines „biologisches Forschungsmaterial“ und als Mittel zu Zwecken (Interessen) anderer Menschen kann auf zweierlei Weise gerechtfertigt werden, einmal dadurch, dass man bestimmte Stadien menschlichen Lebens wertmäßig so einstuft, dass sie nicht oder nur sehr eingeschränkt unter dem Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1.1 des Grundgesetzes stehen. Dann würde derartige menschliches Leben auch nicht unter den Schutz Gebots fallen, Menschenleben nicht zu töten. Voraussetzung dieser Begründung ist die Unterscheidung eines angeblich *bloß biologisch menschlichen Lebens* einerseits vom *Menschsein* im „eigentlichen“ Sinne andererseits, also das, was Verfassungsrechtler als „Antiäquivalenztheorie“ von Leben und Menschsein, dem Menschenwürde zukommt, bezeichnen. Nach ihr wird die Achtung der Menschenwürde nicht mehr in erster Linie im Schutz des Lebens konkret, sondern der Schutz gilt nur den Eigenschaften, die das Menschsein ausmachen sollen (z.B. Autonomie). Diese Position ermöglicht es, angeblich noch bloß biologisch-menschliches Leben gegen andere Güter und Interessen abzuwägen. Sie ist allerdings genötigt, Kriterien zu benennen und zu begründen, ab wann in der Entwicklung des biologisch-menschlichen Lebens diesem das Prädikat „Mensch“ und deshalb auch Menschenwürde und dementsprechende Schutzrechte zukommen, oder, wenn man behauptet, dass diese Schutzrechte je nach Grad der Lebensentwicklung abgestuft zu denken sind, welche Schutzrechte dem jeweiligen Entwicklungsstand des Lebens zukommen und gegen welche fremdnützigen Zwecke sie jeweils abgewogen werden dürfen.

II. Welchem menschlichen Leben kommt Menschenwürde zu?

In der Argumentationshilfe der EKD „Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen“ wird abschließend festgestellt, dass ein Konsens der beiden dort dargelegten grundsätzlich verschiedenen Positionen darin bestehe, „dass die Menschenwürde nicht quantifizierbar ist“ und dass sie „daher nicht gegen andere Grundrechte abgewogen werden“ dürfe (S. 45). Das ist eine Selbstverständlichkeit, die auch von allen Nichtchristen geteilt wird, sofern sie den Begriff „Menschenwürde“ nicht – wie viele positivistisch-empiristisch argumentierende Philosophen – als „Leerformel“ abtun. Die Frage ist doch vielmehr die, worin die Menschenwürde besteht und *welchem menschlichen Leben sie zukommt*. Und in eben diesen Fragen bestehen in der Argumentationshilfe zwischen den beiden Positionen unüberbrückbare Differenzen, die letztlich darin begründet sind, dass der ersten Position (die auch von den Leitungsgremien der EKD vertreten wird) eine strikt theologische, der zweiten aber im Grunde eine philosophische Argumentation zugrunde liegt. Darüber kann auch die offenbar von allen geteilte und mit antikatholischer Tendenz ausgesprochene Behauptung nicht hinwegtäuschen, dass „die evangelische Ethik in einem kritischen Verhältnis zu einer Prinzipienethik steht, die den einzelnen Menschen *ausschließlich* nach allgemeinen Regeln behandelt wissen will“

(S.15) und die demgegenüber die Freiheit der Gewissensentscheidung betont. Dies mag in Bezug auf Entscheidungen in Konfliktsituationen – wie der ungewollten Schwangerschaft – zutreffend sein, aber die solchen Entscheidungen vorausliegenden anthropologischen und ontologischen Fragen können nicht Gegenstand von Gewissensentscheidungen Einzelner und auch nicht von gesellschaftlichen Interessengruppen – wie z.B. der an Forschungen interessierten Biowissenschaftlern - sein. Und dazu gehören die Fragen, was unter Menschenwürde zu verstehen ist, was menschliches Leben ist, wann es beginnt und wann es endet und welcher Gestalt menschlichen Lebens „Menschenwürde“ zukommt.

Anzuerkennen ist, dass das Prädikat „Menschenwürde“ sich nicht aus dem Gegebensein von biologisch-menschlichem Leben an sich unmittelbar ableiten lässt. Dies käme einem „naturalistischen Fehlschluss“ gleich. Die zweite Position in der EKD-Argumentationshilfe geht von der These aus, dass menschliches Leben sich nicht von seinem Anfang an *als* Mensch, sondern sich *zum* Menschsein hin entwickelt, ja dass von Menschsein und einer ihm entsprechenden Würde nur dann gesprochen werden könne, wenn die Voraussetzungen für eine Geburt und die Qualitätsmerkmale für ein selbstständiges Leben als geborener Mensch vorliegen (S.22, 44, Anm.31). Diese Bedingungen können unterschiedlich bestimmt werden. Auf jeden Fall muss die Einnistung in die Gebärmutter, die Nidation vollzogen sein, die in sich in reines Naturfaktum und keinesfalls ein spezifisch menschliches oder gar ein personales Geschehen ist. Eigentlich aber müsste bei diesem Denkansatz das Geborenwerden als hirnologisch einigermaßen gesundes Leben das entscheidende biologische und psychosoziale Geschehen sein. Auf jeden Fall folgt aus dieser Position, dass menschlichem Leben, das nicht von einer Mutter geboren werden wird, kein Menschsein und keine Menschenwürde zukommt. Bei der IVF entstandene überzählige Embryonen, die vom Transfer in den Mutterleib ausgeschlossen werden, haben die Potentialität, in die irdische Lebenswelt geboren zu werden, nicht, aber nicht aufgrund fehlender biologischer Fähigkeiten nicht, sondern aufgrund menschlichen Entscheidens und Handelns. Das Recht, ein Mensch zu sein und entsprechend behandelt zu werden, wird dann nicht nur vom Vorhandensein bestimmter biologischer und seelisch-geistiger Eigenschaften abhängig gemacht, sondern letztlich auch von menschlichem Entscheiden und Handeln, durch das dem Leben die Bedingungen zum Geborenwerden zugesprochen oder vorenthalten werden. Das Menschsein und die Menschenwürde werden damit zum Gegenstand menschlicher Zuschreibungen, auch wenn diese sich an biologischen Fakten wie der Nidation, der Geburt, dem hirnologischen Zustand, der selbständigen Lebensfähigkeit orientieren. Menschsein und Menschenwürde kommen menschlichem Leben demnach nur von dem Ziel des Lebens her zu, dem selbstständigen Leben in dieser irdischen Welt. Dieses Ziel des Menschenlebens kann bei jeder theologischen Bestimmung erfasst werden, wird nicht theologisch-

eschatologisch im vollendeten Sein in der Gemeinschaft mit Gott gesehen, sondern rein innerweltlich als „In-der-Welt-Sein“ als selbstständig lebensfähiger Mensch. Von einer solchen Ausgangsbasis aus ist es nicht verwunderlich, dass man gegen einen verbrauchenden Umgang mit menschlichen Embryonen, die die biologische *Potentialität*, ein erwachsener Mensch zu werden zwar haben, aber aufgrund menschlichen Entscheidens und Handelns nicht mehr haben sollen, keine grundsätzlichen ethischen Bedenken mehr geltend machen kann, sondern nur dagegen, dass man solche Embryonen extra zu Zwecken der Forschung und der Therapie erzeugt.

Diese Position übernimmt also die „Antiäquivalenz-Theorie“ von menschlichem Leben und Menschenwürde und folgt damit philosophischen Positionen, die das Vorliegen der Menschenwürde von dem Vorhandensein empirisch feststellbarer Qualitäten des Lebens abhängig machen, und die in der westlichen Welt in dem Maße – auch bei Juristen - Zustimmung finden, wie die religiös-transzendente Begründung der Menschenwürde verblasst und als rational nicht begründbare, weil den Glauben an Gott voraussetzende „Gruppenmoral“ abgetan wird. Das Verständnis von *Menschenwürde* in Artikel 1 des GG'es ist aber maßgeblich mit geprägt durch die jüdisch-christliche Vorstellung von der *Gottebenbildlichkeit* des Menschen. Diese gründet in der besonderen Beziehung Gottes zum Geschöpf Mensch. Der Mensch konstituiert sich weder in seinem Leben noch in seiner Würde selbst. Er „verdankt“ sein Leben, sein *Personsein* und seine Würde anderen, letztlich nicht den Eltern, sondern Gott. Die menschliche Würde, sein *Personsein* gründet darin, dass menschliches Leben durch einen Schöpfungsakt Gottes ins Dasein gerufen wird und mit dieser Erschaffung immer zugleich von Gott zu seinem Partner und zu irdischer und ewiger Gemeinschaft mit Gott bestimmt ist, also immer als Person geschaffen und angeredet ist. In seinem irdischen Leben wird der Mensch dieser Bestimmung zur Gottebenbildlichkeit nie voll gerechnet, er bleibt hier immer Gottebenbild im „Fragment“. Die Gottebenbildlichkeit wird erst in der Gemeinschaft mit Gott im „ewigen Leben“ vollendet, ist also im strikten Sinne eine eschatologische Größe, die aber schon diesem irdischen Leben von Gott zugesagt ist. Demnach sind *Personsein* und *Menschenwürde keine empirischen Qualitäten*, sondern „*transzendente*“ Größen, die – von Gott her – dem *ganzen leiblichen, dem organismischen Leben* von seinem Beginn bis zu seinem Tod unverlierbar *zugesprochen* sind. Kein menschliches Leben muss erst Lebensqualitäten vorweisen, die erweisen, dass es der Prädikate *Person* und *Menschenwürde* würdig ist. Deshalb muss ihm die Menschenwürde auch nicht erst von Menschen *zuerkannt* werden, vielmehr ist sie von allen Menschen zugleich mit dem Gegebenheitsein von Leben in allen Stadien des Lebens *anzuerkennen*, unabhängig vom Grad seiner körperlichen und seelisch-geistigen Fähigkeiten. In diesem Begründetsein der Menschenwürde in „Transzendenz“, in Gott, ist der Grund zu suchen, dass alles Leben einer to-

talen ge- und verbrauchenden Verfügung von Menschen entzogen sein soll. Es kann dem Menschen nach dieser christlichen Sicht nur verboten sein, die Bestimmung zum Menschsein, zum Personsein, zum Partnersein Gottes vom göttlichen Schöpfungsakt des Lebens abzulösen und zu behaupten, es gäbe Stadien menschlichen Lebens, die nicht unter dieser göttlichen Bestimmung stehen, und der Mensch dürfe eigenmächtig definieren, ab wann und bis wann menschliches Leben unter dieser Bestimmung stehe und ihm deshalb Würde zukomme. Dann wird Gottes Handeln durch menschliches Handeln ersetzt, dem Menschen die Definitionshoheit über das Leben überantwortet, zu sagen, ab wann und bis wann menschliches Leben unter der Verheißung steht, zur Gottebenbildlichkeit bestimmt zu sein. Dies kann dem Menschen nur verboten sein, weil er sich damit ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über menschliches Leben anmaßt. Der Mensch hat davon auszugehen, dass alles menschliche Leben von seinem Beginn an unter dieser Bestimmung und Verheißung Gottes steht, Ebenbild Gottes zu sein; er hat in seinem Entscheiden und Handeln dieser Verheißung zu entsprechen, und das heißt, jedem menschlichen Leben in einer entsprechenden Achtung zu begegnen und ihm gegenüber die Haltung der *Fürsorge für das Leben* einzunehmen, die auf jeden Fall immer Entscheidungen und Handlungen ausschließt, die das Leben bewusst schädigen oder gar töten. Dass das Werden menschlichen Lebens gerade zu seinem Beginn des Lebens – aber auch nach der Nidation (ca. 20%) - in hohem Maße scheitert und dem Tod ausgeliefert ist, kann nicht rechtfertigen, dass Menschen von sich aus auch daran mitwirken dürfen, dass Leben sich nicht weiter zum erwachsenen Menschsein entwickeln darf. Aufgabe des Menschen ist ausschließlich, die Bedingungen für ein erwachsenes Menschenleben zu ermöglichen.

Es ist zwar umstritten, inwieweit dieses christlich geprägte Verständnis von Menschenwürde ohne diese religiösen Voraussetzungen zu begründen ist. Jedoch ist auch in der deutschen Rechtsverständnis maßgeblich prägenden Philosophie *I. Kants* festgehalten, dass die Freiheit und mit ihr die Würde des Menschen keine empirischen Größen, sondern transzendente Ideen sind, und dass das Prädikat *Person* dem Menschen als „Natur- und Gattungswesen“, also allem biologisch menschlichen Leben zuzuordnen ist. Das Gegebensein von Leben gebietet uneingeschränkte Achtung vor seiner Würde, die es verbietet, *menschliches Leben bloß als Mittel zum Zweck*, insbesondere *fremdnützigen Zwecken*, zu *ge- und verbrauchen*. Insofern stimmt Kants Verständnis von Menschenwürde wenigstens in seinen praktischen Konsequenzen mit der kurz angedeuteten christlichen Sicht vollkommen überein.

Nach dieser Sicht ist die Achtung der Menschenwürde an keine anderen empirischen Voraussetzungen gebunden als das Gegebensein von artspezifischem Leben, das sich zu

einem erwachsenen Menschenleben entwickeln kann. Die Vorstellung, dass menschliches Leben sich erst *zum* Menschen - im Sinne von Person - *entwickelt*, erst mit dem Auftauchen bestimmter Qualitäten Mensch *wird*, ist daher auszuschließen. Menschliches Leben ist zwar immer – vom Beginn bis zum Tod – ein Leben im *Werden* und *Wandel*, doch *hat* es in diesem kontinuierlichen *Werdeprozess* immer den *Status eines Menschen*. Es gibt kein *Werden zum Menschen*, sondern nur ein *Werden als Mensch*. *Verfassungsrechtlich* bedeutet das, dass der ganze *Lebensträger* (=Organismus) vom Beginn bis zu seinem Tod unverlierbar unter dem Schutz der Menschenwürde steht, dass der Sinn des Artikels 1,1 GG sich in erster Linie gemäß Artikel 2,2 im uneingeschränkten Schutz des Lebens vor schädigenden Verfügungen durch andere, insbesondere vor der Tötung konkretisiert (= „Äquivalenz-Theorie“ von Würde und Leben). Dementsprechend hat das *Bundesverfassungsgericht* (BVG) – bisher noch – immer das Konzept einer *abgestuften Schutzwürdigkeit* menschlichen Lebens abgelehnt.

III. Beginn menschlichen Lebens aus biologischer und anthropologischer Sicht

Geht man von der kurz dargelegten theologischen Begründung der „Äquivalenz-Theorie“ von Leben und Menschenwürde aus, so besteht die erste entscheidende Frage darin, wann biologisch-menschliches Leben beginnt. Diese Frage können Theologie, Philosophie und Rechtswissenschaften nicht aufgrund ihrer eigenen Erkenntnisse klären. Sie sind dazu an die Biologie verwiesen. An die Biologie werden also Fragen herangetragen mit der Absicht, durch ihre Erkenntnisse zu einer näheren Bestimmung des Geltungsbereichs ethischer und rechtlicher Normen zu kommen, nicht aber, um ethische Aussagen direkt aus biologischen Erkenntnissen abzuleiten. Die Notwendigkeit, das Ende menschlichen Lebens zeitlich genau zu definieren, ergab sich erst, als man todgeweihten Menschen Organe zum Zweck der Organtransplantation entnehmen wollte, und die Notwendigkeit, den Beginn menschlichen Lebens genau zu definieren, ergab sich erst, als man beabsichtigte, mit menschlichen Embryonen, die bei der IVF überzählig waren, verbrauchende Forschungen anzustellen. In beiden Fällen stand also der Gebrauch menschlichen Lebens zu fremdnützigen Zwecken und das Tötungsverbot zur Diskussion.

Für die Frage nach dem Beginn des Lebens ist entscheidend, dass aus menschlichen Keimzellen nur menschliches Leben entstehen kann, dass die Embryonalentwicklung nie in erster Linie eine Wiederholung der Phylogenese, der Embryo mithin von Anfang an menschliches Leben ist. Dieser *Werdeprozess* stellt von seinem Beginn an eine *Kontinuität* dar; er vermittelt durch dieses *leibliche Leben* eine *Identität* als derselbige Mensch, auch wenn dieser seine Identität erst später rückblickend erkennen kann. Muss man in diesem *Werdeprozess* Anfang und Ende des Lebens aufgrund bestimmter Interessen oder aus ethi-

schen und rechtlichen Gründen zeitlich genau festlegen, so sind diese Definitionen primär bestimmt durch diese Fragestellungen. Dabei muss man von einer biologischen Definition von *individuellem Leben* ausgehen. Bei höheren Lebewesen mit geschlechtlicher Fortpflanzung sind dafür folgende Kriterien entscheidend: (1) Es muss eine genetische Individualität vorliegen. Die Entstehung von neuem Leben ist ein Prozess, der mit dem Eindringen des Spermiums ins Ei beginnt und mit der Bildung des neuen individuellen Genoms aus mütterlichem und väterlichem Erbgut die entscheidende Zäsur zur Konstitution neuen Lebens überschreitet. (2) Es muss ein zu einer Ganzheit integriertes, also *organismisches Lebensgeschehen* gegeben sein, das zu einer eigenständigen Lebensdynamik fähig ist (Stoffwechsel, Wachstum u.a.), so dass aus ihm ein erwachsener Organismus werden kann. Dieser Entwicklungsprozess wird mit der Bildung der Zygote zugleich in Gang gesetzt. Es wird oft behauptet, frühe Embryonen erfüllten dieses zweite Kriterium nicht, sie seien ein bloßer „Zellhaufen“. Eine organismische Ganzheit wird aber nicht nur durch spezielle integrierende Systeme wie das Nerven- und das Herzkreislaufsystem bewirkt, sondern schon durch unmittelbare physiologische Interaktionen der Zellen. Dass nur aus einem Teil dieser Zellen der Embryo, aus anderen das „Nährgewebe“ (Trophoblast) wird, widerspricht dem auch nicht, weil dieses Differenzierungsgeschehen nicht präformistisch determiniert ist, man also nicht vorweg sagen kann, welche der Zellen zu was werden. Insofern muss man festhalten, dass mit der vollendeten Bildung einer Zygote einerseits die *Potentialität* zur Menschenwerdung gegeben ist und andererseits die *Identität* des Menschseins mit seiner Leiblichkeit gegeben ist, auch dann, wenn es noch zu einer Zwillingsbildung kommen kann, denn die Identität und Individualität ist nicht numerisch zu verstehen. Einige Zwillinge haben zwar denselben Ursprung in einer Zygote, aber doch nicht eine Identität und Individualität.

Andere im Entwicklungsgeschehen aufweisbare Zäsuren sind nicht vergleichbar mit dem Neuanfang von individuellem Leben, der mit der vollendeten Bildung der Zygote gegeben ist. Sicher sind die abgeschlossene Einnistung (Nidation) in die Gebärmutter (etwa 14 Tage nach der Befruchtung) und vor allem die Geburt entscheidende Ereignisse in der Entwicklung des Lebens, aber sie können bei gesamtbiologischer Betrachtung keine Leben konstituierenden Zäsuren darstellen, weil sich selbst bei hoch organisierten Wirbeltieren eine Entwicklung in der Gebärmutter nur bei den Säugetieren vollzieht. Spezifisch menschlich ist dieses biologische Faktum aber nicht, so dass sich aus ihm keine philosophisch- und theologisch personalen Beziehungen ableiten lassen. Auch die Herausbildung innerembryonaler Qualitäten, wie die Unfähigkeit zur Zwillingsbildung, die Herausbildung der Körperachse, des Neuralrohrs und anderes, sind keine derart entscheidenden Zäsuren. All dies sind nur Entwicklungsschritte innerhalb des Lebensprozesses. Nur durch die Bildung der Zygote wird neues individuelles Leben konstituiert.

Jede andere Festlegung des Beginns menschlichen Lebens und seines der Menschenwürde entsprechenden Schutzes macht diesen nicht nur abhängig vom Vorliegen bestimmter Eigenschaften, sondern unverkennbar auch von den jeweiligen wissenschaftlichen, therapeutischen und sonstigen Interessen und Erfordernissen an einem verbrauchenden Umgang mit Embryonen, denen entsprechend der „Rubikon“ zum verbrauchenden Umgang sowohl hinsichtlich der Ziele wie auch des anvisierten Entwicklungszeitraums, bis zu dem mit Embryonen geforscht werden darf, immer mehr erweitert werden wird. Eine Grenzziehung bis zum 14.Tag der Entwicklung (natürlicherweise abgeschlossene Einnistung in die Gebärmutter) erscheint dann willkürlich (wird auch in dem „Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin“ des Europarats nicht mehr genannt) und wird auf längere Frist, wenn man entsprechende „hochrangige“ wissenschaftliche und therapeutische Zielsetzungen an einer weitergehenden Forschung mit Embryonen geltend macht, kaum als unbedingte Grenze zu begründen und als solche einhaltbar sein. Der Embryo ist ein in jeder Hinsicht für wissenschaftliche und therapeutische Zielsetzungen hoch interessantes Forschungsobjekt. Deshalb wird sich ein verbrauchender Umgang mit Embryonen auch nicht auf eng umgrenzte Ziele, wie z.B. die Gewinnung von Stammzellen, begrenzen lassen.

IV. Relativierung des Tötungsverbots im Umgang mit menschlichen Embryonen?

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Tötung menschlichen Lebens zu rechtfertigen, einmal den dargestellten Weg, Stadien des Lebens wertmäßig so einzustufen, dass sie nicht unter dem uneingeschränkten Schutz der Menschenwürde stehen. Dann würde solches Leben auch nicht unter den Schutz des Gebots fallen, Menschenleben nicht zu töten. Damit ist eine weitreichende Veränderung des für den unbedingten Schutz allen menschlichen Lebens grundlegenden Verständnisses von Menschenwürde eingeleitet. Dieser Schritt kann weitgehende und letztlich unkontrollierbare Folgen für den Schutz des Lebens in allen Lebensbereichen haben, auch den des geborenen, insbesondere des hirnnorganisch versehrten und des schwerstpflegebedürftigen Lebens. Lebensunwerturteile müssten dann mehr oder weniger als rechtens anerkannt werden.

Die andere, und letztlich weniger gefährliche Möglichkeit, einen verbrauchenden Umgang mit menschlichem Leben zu rechtfertigen, besteht darin, das *Tötungsverbot* in bestimmten kontrollierbaren „Ausnahmesituationen“ außer Kraft zu setzen, ohne dass man das Menschsein dieses Menschenlebens bestreitet. Als solche werden *Konfliktsituationen* anerkannt, in denen das Leben durch andere Menschen ernsthaft bedroht ist, also Situationen der Notwehr. Gedacht wird auch an tragische Leidenssituationen, in denen das Leiden mit medizinischen und sonstigen Mitteln nicht erträglich gestaltet werden kann und in denen dann eine Tötung des Lebens erwogen wird. Ob und inwiefern beim Schwangerschaftsabbruch

bruch aus psychosozialer Notlage oder aufgrund einer Krankheit des Feten und bei einer PID eine solche unausweichliche Situation vorliegt, kann hier nicht näher erörtert werden. Faktisch werden beide an sich zu unterscheidenden Argumente für einen „tödlichen“ Umgang mit menschlichem Leben meist miteinander kombiniert. Leitend ist dabei fast immer die Infragestellung dessen, dass das menschliche Leben, das man zu „selektieren“ oder zu Forschungszwecken zu verbrauchen gedenkt, nicht unter dem uneingeschränkten Schutz der Menschenwürde steht. Dies ist auch bei allen Formen des Schwangerschaftsabbruchs deutlich.

Bei keinem todbringenden Verbrauch von menschlichem Leben zu wissenschaftlichen Zwecken, auch solchen mit eindeutiger therapeutischer Zielsetzung, liegt eine solche Konflikt- oder Notwehrsituation zwischen Leben und Leben vor. Die therapeutischen Möglichkeiten, die sich aus solchen Forschungen ergeben können, sind völlig offen und liegen überwiegend in einer mehr oder weniger fernen Zukunft. Sicher gibt es in der Medizin Situationen, in denen durch die Überschreitung des Tötungsverbots anderen gegenwärtig lebenden kranken Menschen geholfen oder gar ihr Leben gerettet werden könnte, zum Beispiel dadurch, dass man sterbenden Menschen, die ohnehin in absehbarer Zeit tot sein werden und die als Organspender in Frage kommen, schon vor ihrem Hirntod Organe entnimmt. Hier könnte man berechtigterweise von einer solchen Konfliktsituation zwischen Leben und Leben reden.

Beispiel: *Herr K., 38 Jahre alt, Vater von zwei Kindern unter 10 Jahren, hat um meinen Besuch gebeten. Infolge einer Hepatitis-C-Infektion ist sein Leben von einem Leberversagen bedroht. Die einzige Chance, sein Leben zu erhalten, besteht darin, dass ihm innerhalb von etwa zwei Tagen eine Leber transplantiert wird. Tags darauf werde ich in die Neurochirurgie gerufen. Ein 20-jähriger Mann ist mit einem schweren Schädel-Hirn-Trauma eingeliefert worden und liegt im Sterben. Die Eltern haben um ein Gespräch gebeten. Auf der Intensivstation erfahre ich, dass Herr S. noch weiter intensiv behandelt wird, weil er als Organspender in Frage komme. Man habe den Eltern diese Möglichkeit angedeutet. Die klinischen Anzeichen seien jetzt so eindeutig, dass man die Hirntoddiagnostik einleiten könne. Mein Gespräch mit den Eltern berührt auch die Möglichkeit der Organentnahme. Ich denke dabei an Herrn K. Das Organ des jungen Mannes könnte, wenn es einigermaßen passt, dessen Leben retten, vorausgesetzt, der Tod tritt bald ein. Unvermeidlich drängt sich die Frage auf, warum man eigentlich, wenn der Tod ohnehin notwendig bald eintreten wird, nicht jetzt schon mit einer Organentnahme beginnen darf, wenn ein anderes Leben damit gerettet werden kann. Aber schon nach dem Gespräch mit mir kommen die Eltern zum Entschluss, einer Organentnahme nicht zuzustimmen.*

Zwischen dem Umgang mit menschlichem Leben am Lebensanfang und am Lebensende bestehen – bei nicht zu leugnenden Unterschieden – viele Parallelen. So ist bei Herrn S. z.B. das Bewusstsein bereits erloschen und die „Potentialität“ zu überleben aufgrund eines „schicksalhaften Geschehens“ nicht mehr gegeben. Es besteht am Ende des Lebens aber Einigkeit darüber, dass diese Tatsachen nicht dazu berechtigen, den noch lebenden „Körper“ als Mittel zu fremdnützigen Zwecken wie die Organgewinnung oder zu wissenschaftlich-therapeutischen Forschungen zu gebrauchen und ihn dadurch schwer zu schädigen oder gar zu töten. Es gibt kein Recht auf Leben und Gesundheit, das um den Preis der schweren Schädigung oder gar Tötung anderer Menschen eingefordert werden kann.

Überträgt man diese Überlegungen auf den Umgang mit Embryonen und anerkennt, dass auch frühe Embryonen unter dem uneingeschränkten Schutz der Menschenwürde stehen, so kann der Tatbestand, dass es rechtswidrig, entgegen den Bestimmungen des deutschen Embryonenschutzgesetzes erzeugte „überzählige“ Embryonen gibt, die ohnehin dem Tode geweiht sind, einen Verbrauch als „biologischer Rohstoff“, als reines Mittel zu fremdnützigen Zwecken keinesfalls ethisch zu rechtfertigen. Der dann einzig angemessene Umgang mit solchen „überzähligen“ Embryonen wäre der, dass man sie sterben lässt wie Menschenleben, das nicht mehr zu retten ist (z.B. bei spontanen Aborten, bei notwendig sterbenden Menschen). *Sterben-lassen* und *Töten* sind nicht nur am Lebensende, sondern auch am Lebensanfang grundsätzlich zu unterscheiden. Selbst wenn der Tod von Embryonen unvermeidbar ist, kann es noch einen ihrer Würde angemessenen achtungsvollen Umgang mit ihnen geben, wie wir ihn heute auch bei Spontanaborten, Spätabtreibungen und Totgeburten immer mehr pflegen (z.B. keine einfache Beseitigung mit „Organ-Abfällen“ aus menschlichen Körpern, sondern besondere anonyme „Sammel-Bestattungen“ auf Friedhöfen).

Auch das zusätzliche Argument, dass ein solcher verbrauchender Umgang mit Embryonen nur auf „hochrangige“ therapeutische Ziele eingegrenzt werden soll (vorausgesetzt man kann definieren, was darunter abgesehen von den jeweiligen Gruppeninteressen zu verstehen ist), vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass damit gegenüber der ursprünglichen Zweckbestimmung der Embryonen, die Geburt eines Kindes zu ermöglichen, ein ethisch gesehen grundsätzlich anderer Zweck das Handeln bestimmt. Eine solche Änderung der Zweckbestimmung in einen fremdnützigen Verbrauch stellt ein ethisches Novum im wissenschaftlich-medizinischen Umgang mit menschlichem Leben dar. An die Stelle der Bestimmung zum Leben tritt die Bestimmung zum tödlichen Verbrauch. Er ist bisher auch zu hochrangigen therapeutischen Zwecken nur nach dem Tod des Menschenlebens ethisch erlaubt und rechtlich gebilligt (z.B. Organentnahme, Sektionen). Im Wissen darum argumen-

tieren fast alle Befürworter einer verbrauchenden Forschung mit Embryonen nie allein mit der Relativierung des Tötungsverbots in einer Notwehr- und Konfliktsituation, sondern meist primär mit der Relativierung des moralischen Status früher menschlicher Embryonen, der wenigstens so niedrig angesetzt wird, dass diese nicht unter dem uneingeschränkten Schutz der jedem Menschenleben zukommenden Würde stehen.

5. Ethik der Achtung Menschenwürde gegen eine Ethik des Heilens?

Es ist eine schiefe Alternative, wenn man eine Ethik, die *Prinzipien* geltend macht, gegen eine an den Folgen des Handelns orientierte „*Verantwortungsethik*“, in unserem Fall eine „Ethik des Heilens“, ausspielt. Die Aufgabe der Medizin, Krankheiten zu heilen und Leiden zu lindern, wurzelt in der Achtung der Menschenwürde allen Menschenlebens, die nur solche therapeutische Mittel erlaubt sein lässt, die nicht das Lebensrecht anderen Menschenlebens verletzen (GG Art.2). Die Beachtung dieses ethischen Prinzips bildet die Grundlage der „Erklärung von Helsinki“ (1964, 7. Fassung 2000) zur medizinischen Forschung an Menschen. Sie entstand auf dem Boden der Erkenntnisse aus den Nürnberger Prozessen gegen Ärzte im „Dritten Reich“. Der Arzt V. v. Weizsäcker hat in diesem Zusammenhang 1947 darauf hingewiesen, dass der ungeheure Kampf der Medizin für die Gesundheit einerseits und der experimentelle und vernichtende Umgang mit angeblich „bloß biologischem“ und „lebensunwertem“ Leben andererseits nur die zwei Seiten ein- und derselben Medaille seien, nämlich der Glorifizierung der Gesundheit und des diesseitigen Lebens als höchste Güter und eines transzendenzenlosen, Gott-losen Verständnisses vom Menschsein, das keine ewige Vollendung irdischen Lebens und daher keinen einzigartigen Wert des Menschenlebens mehr anerkenne und deshalb Leben auch als Mittel zu fremdennützigen, angeblich „höheren“ Zwecken verbrauchen kann, wenn es ohnehin nicht zu heilen, „wertlos“ und dem Tod geweiht ist.

Es ist eine Illusion zu glauben, dass die durch Krankheit, Altern und Tod aufgeworfenen Probleme sich durch weitere technische Fortschritte der Medizin lösen lassen. Es gibt hinreichend Indizien, dass sie sich damit immer mehr verschärfen, dass die Zahl der unheilbar kranken und pflegebedürftigen Menschen sich dadurch stetig erhöht und dies zu sozialen und ökonomischen Problemen führen wird, die immer mehr zur Infragestellung der Menschenwürde und Menschenrechte der hilfsbedürftigsten Menschen führen werden. Dann wird ganz deutlich werden, dass sich die *Humanität* einer Gesellschaft weniger daran zeigt, ob sie diese oder jene Krankheit medizintechnisch besser behandeln kann, als vielmehr daran, wie sie mit den „*Unheilbaren*“ umgeht. Angesichts dieser absehbaren Entwicklung sind alle medizinischen Methoden und wissenschaftlich-therapeutische Experimente, die nur durch eine Veränderung des Verständnisses von Menschenwürde in Richtung einer „*Anti-*

„Äquivalenz-Theorie“ von *Menschenwürde* und *Leben* gerechtfertigt werden können, ethisch und rechtlich äußerst bedenklich, ja sie sollten verboten bleiben, weil sie die Türen zu weitergehenden Verfügungen über Menschenleben und einem sehr eingeschränkten Schutz des unheilbar kranken und schwerstpflegebedürftigen Lebens öffnen.

Dazu gehört neben jedem verbrauchenden Umgang mit Embryonen nicht zuletzt auch die PID, da sie zu ihrer Entwicklung notwendig Embryonen verbrauchen muss, sie notwendig „überzählige“, auch gesunde Embryonen erzeugt und vor allem, weil die PID ein medizinisch-diagnostisches Verfahren darstellt, eine „mangelnde Lebensqualität“ festzustellen, die die bewusste Tötung von Menschenleben rechtfertigen soll. Eine rechtliche Billigung der PID würde daher gleichbedeutend sein mit der Billigung von „negativen Lebenswerturteilen“, die das Lebensrecht in Frage stellen. Damit ist deutlich, dass die Anerkennung der Menschenwürde (GG Art. 1) und der ihr entsprechenden Menschenrechte, bis hin zum Lebensrecht (Art.2), vom Gegebensein bestimmter Lebensqualitäten abhängig gemacht und zugleich gegen GG Art. 3,3 verstoßen wird, nach dem niemand aufgrund einer Behinderung benachteiligt werden darf. Gerade die rechtliche Billigung von negativen „Lebenswerturteilen“ und entsprechenden Selektionsverfahren im vorgeburtlichen Bereich kann auf lange Frist – bei wachsendem sozial-ökonomischen Druck, der von den schwerstpflegebedürftigen Menschen ausgeht – nicht ohne Auswirkungen auf das geborene Leben, insbesondere auf behinderte und hirngeschädigte Menschen (z.B. Demenzen) bleiben. Es entsteht also zugleich die Frage, ob solche Urteile und mit welchen Begründungen sie nur auf bestimmte Stadien am Anfang des Lebens begrenzt, ob sie nicht auf alle Stadien des vorgeburtlichen und des geborenen Lebens, wenigstens aber auf alle Grenzbereiche des Lebens ausgedehnt werden dürfen, zumal Argumentationen, die in einem Bereich des Lebens und der Medizin als zutreffend anerkannt werden, in anderen, aber ähnlich gelagerten Lebenssituationen nicht grundsätzlich falsch sein können.

Wenn der Gesetzgeber Menschenleben unabhängig von seinen Lebensqualitäten unter den uneingeschränkten Schutz der Menschenwürde stellen will, dann muss er es von Anfang dieses Lebens an bis zu seinem Ende tun. So gesehen ist die Alternative zwischen einer Ethik, die Prinzipien geltend macht (z.B. uneingeschränkte Achtung der Würde allen Menschenlebens, des Tötungsverbots), und einer (Verantwortungs-) Ethik, die von den Folgen her denkt (z.B. „Ethik des Heilens“), nicht aufrecht zu erhalten, denn das Insistieren auf der uneingeschränkten Beachtung grundlegender ethischer Prinzipien wie der Menschenwürde allen leibhaften Menschenlebens und dem Tötungsverbot dient dem Schutz des Lebens aller Menschen, insbesondere des Lebens der schwächsten Menschen, die ihre (Menschen-) Rechte nicht oder nicht mehr selbst geltend machen können, und dem Gelingen des

Lebens aller Menschen in der Gemeinschaft der Menschen, sie sind also keine abstrakten oder gar lieblosen und lebensfeindlichen Prinzipien, sondern dienen dem Leben, schützen es, und dienen nicht zuletzt der „moralischen Gesundheit“ einer Gesellschaft, dem, dass in der Gesellschaft nicht die Kräfte der Liebe und der Achtung vor unheilbarem Menschenleben ausgehöhlt werden, ohne die letztlich keiner leben kann. Es wäre gefährlich, wenn man alle Hoffnung auf das medizintechnische „Wegmachen“ von Krankheiten setzt und zu diesem Zweck diejenigen moralischen Grundlagen in der Gesellschaft untergräbt, die die Sorge für ein menschenwürdiges Leben in den gerade durch die Erfolge der Medizin immer häufiger werdenden Zuständen langer chronischer Krankheit und Pflegebedürftigkeit gebieten. Alle „Ethik des Heilens“ wurzelt in der Achtung der Menschenwürde und Menschenrechte allen Menschenlebens und ist ihr uneingeschränkt ein- und unterzuordnen. Nur bei einer uneingeschränkten Beachtung dieses und anderer fundamentaler ethischer Grundsätze wird sich die fortschreitende wissenschaftliche Beherrschung menschlichen Lebens nach ethischen Kriterien steuern lassen und die Ethik sich nicht in die Position abgedrängt sehen, dass sie die wissenschaftlichen und therapeutischen Zielsetzungen der Biomediziner primär ethisch so legitimiert, dass sie in der Gesellschaft akzeptiert und vom Gesetzgeber rechtlich gebilligt werden.